

Bitte bedenke:

Streik ist das einzig wirksame Instrument von Beschäftigten an Hochschulen, um eigene Interessen in Tarifverhandlungen durchzusetzen. Die Tarifauseinandersetzung richtet sich nicht gegen Studierende. Es geht um Deine Arbeitsbedingungen und Deine Aufwertung!

Du ermöglichst durch Deine Arbeit, dass Studierende an der TU Darmstadt ein qualitativ hochwertiges Studium absolvieren können. Du schaffst die Umgebung, in der Wissenschaft stattfinden kann, Du stellst die Verwaltung zur Verfügung, Du förderst, forschst, erarbeitest neues Wissen mit Ihnen: Ob in Technik und Verwaltung oder als Wissenschaftlich Beschäftigte, seid Ihr Beschäftigte die Garanten für eine erfolgreiche TU Darmstadt.

Wer hilft Dir weiter, damit Du ein angemessenes Gehalt für Deine anspruchsvolle Tätigkeit erhältst? Wer unterstützt Dich kompetent, wenn Du arbeitsrechtliche Problem mit Deinem Arbeitgeber hast?

ver.di, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ist die Gewerkschaft für den Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung. Wir sind in verschiedene Fachgruppen organisiert, so u.a. in die Fachgruppen Hochschule, Studierende und Bibliotheken und verfügen vor Ort über kompetente AnsprechpartnerInnen, die Dir in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen zur Seite stehen

Um Deine Interessen kompetent durchzusetzen, benötigst Du eine starke Gewerkschaft, nicht nur im Arbeitskampf!

Die TU hat einen eigenen Tarifvertrag, für den nur TU-Beschäftigte kämpfen können! Die TU ist weder Teil des Tarifvertrags Hessen, noch des TVöDs!

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di Bezirk Südhessen
Bildung, Wissenschaft und Beratung
Rheinstraße 50, 64283 Darmstadt
Tel.: 06151. 3908-0
Gabriel NYC
Tel.: 06151. 3908-22
E-Mail: gabriel.nyc@verdi.de

Forderung zur Tarifrunde TU Darmstadt 2017

- 6 Prozent Gehaltstabellenerhöhung bei Berücksichtigung eines Mindestbetrages von 200 Euro
- Dauerstellen für Daueraufgaben: Keine sachgrundlosen Befristungen!
- Stufengleiche Höhergruppierungen
- Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte und der Entgelte der Praktikantinnen/ Praktikanten um 90 Euro
- Unbefristete Übernahme der Auszubildenden in Vollzeit
- 30 Tage Urlaub für Auszubildende
- Zahlung eines Lernmittelzuschusses in Höhe von 50 Euro je Ausbildungsjahr und Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten wie im TVöD

Streik-1x1 für Beschäftigte an der TU Darmstadt

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

ver.di

Frage: Haben TU-Beschäftigte ein Streikrecht?

Ja, ein Arbeitskampf ist das letzte Mittel, um die Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen. Das Streikrecht ist im Grundgesetz (Artikel 9 Absatz 3) verankert. Ohne Streikrecht müssten sich die Beschäftigten dem Willen des Arbeitgebers unterwerfen und jedes Angebot akzeptieren. Voraussetzung ist aber ein Streikaufruf der Gewerkschaft.

Frage: Kann ich für die Teilnahme an Streiks belangt (z.B. abgemahnt) werden?

Nein, ein Streik ist dann erlaubt, wenn es einen Tarifvertrag (noch) nicht gibt oder wenn ein Tarifvertrag gekündigt ist und die zuständige Gewerkschaft (also ver.di) ihre Mitglieder und die Beschäftigten zum Streik (Warnstreik, unbefristeter Erzwingsungsstreik) aufruft. Streiks dienen auch dazu, den Arbeitgeber zu Verhandlungen zu bewegen. Es gilt für den Arbeitgeber ein so genanntes Maßregelungsverbot.

Mahnt ein Arbeitgeber jemanden ab, kann gegen diese Abmahnung wirksam vorgegangen werden. Hierbei gewährt ver.di ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz.

**Jetzt online Mitglied werden:
www.mitgliedwerden.verdi.de**

Frage: Muss ich meinem Arbeitgeber sagen, dass ich ver.di Mitglied bin und das ich streiken gehen möchte?

Nein, das muss niemand! Oftmals gibt es solche Abfragen, weil die Arbeitgeber abschätzen wollen, wie viele Kolleginnen und Kollegen streiken werden. Eine Verpflichtung, dies mitzuteilen, gibt es nicht, jedoch kann das selbst entschieden werden. Es gibt daher auch keine Pflicht, dem Arbeitgeber nach dem Streik mitzuteilen, wann und wie lange man gestreikt hat!

Frage: Muss ich mich vor dem Streik von der Arbeit abmelden?

Nein, es gibt keine Pflicht zum Abmelden, Abstem-peln usw.! Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in mehreren Urteilen endgültig festgestellt, dass es keine Verpflichtung zur Abmeldung bei einer Streikteilnahme gibt, weder mündlich noch durch Betätigung der Zeiterfassungssysteme. Wer sich abmeldet, geht in die Freizeit und hierzu stellt das BAG fest:

„Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme!“

Frage: Dürfen Auszubildende am Streik aktiv teilnehmen?

Ja, Auszubildende dürfen am (Warn-) Streik teilnehmen! Schließlich erheben wir auch die Forderung, die Ausbildungsvergütung sowie die Anzahl der Urlaubstage zu erhöhen. Die Streikbeteiligung von Auszubildenden gefährdet nicht den Ausbildungszweck. Sie kann im Gegenteil dazu dienen, Auszubildende an die Realitäten des Arbeitslebens heranzuführen.

Praxiswissen: Wie läuft so ein (Warn-) Streik eigentlich ab?

1. Der Tarifvertrag ist gekündigt. Das ist zum 31.12.2016 geschehen.
2. Es finden Verhandlungen mit dem Arbeitgeber statt.
3. Die TU Darmstadt wird zu (Warn-) Streikmaßnahmen aufgerufen. ver.di verschickt hierfür schriftliche Streikaufrufe.
4. Du nimmst an den (Warn-) Streikmaßnahmen teil und gehst an dem Tag nicht arbeiten.
5. Du trägst dich bei der Veranstaltung (am Sammelpunkt oder Gewerkschaftshaus) in die Liste zur Streikerfassung ein.
6. Wenn der Arbeitgeber Dir für des Tag/die Tage kein Entgelt auszahlt, bekommst Du für den Zeitraum Streikgeld. Voraussetzung ist der satzungsgemäße Beitrag von 1% des Bruttolohns und das Eintragen in die Liste (siehe Punkt 5).
7. Wenn dir arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen, wendest du Dich an ver.di und bekommst kostenlosen Rechtsschutz.